

# GESELLSCHAFT FÜR DIE VERWALTUNG DER PRODUKTION UND VERARBEITUNG DER MILCH DER CREMO AG

"Nachstehend genannt: Die Organisation"

---

## Mengen- und Sanktionsreglement

Vom 5. Oktober 2007

Gemäss Artikel 36a, Absatz 2, Buchstabe a und b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG), der Verordnung über den Ausstieg aus der Milchkontingentierung (VAMK) vom 10. November 2004 und der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsnormen (LBV) vom 7. Dezember 1998 (unter Berücksichtigung der Änderungen bis zum 1. Mai 2007), hat die Versammlung der Gesellschaft für die Verwaltung der Produktion und Verarbeitung der Milch der CREMO AG folgendes genehmigt:

### **ABSATZ1 : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1      Gegenstand des Reglements**

*Das vorliegende Reglement regelt, nach Artikel 13, Absatz 1 und 2 und 15, Absatz 1 und 2 der VAMK :*

- a) die Kriterien für die Aufteilung der Basis- und der Mehrmengen auf die Milchproduzenten der Organisation;*
- b) die Bestimmungen über die Überfragung und Anpassung der Basis- und der Mehrmenge innerhalb der Organisation;*
- c) die Abgaben, die zu entrichten sind bei einer allfälligen Überschreitung der individuellen Vertragsmenge;*
- d) die Sanktionen, wenn das Mengen- und Sanktionsreglement durch die Produzenten, die Mitglieder der Organisation sind, nicht eingehalten wird;*

#### **Artikel 2      Ziel**

*Die Organisation verwaltet die Milchmengen aller angehörenden Produzenten und trifft in diesem Zusammenhang alle notwendigen Entscheidungen für das Erreichen dieses Ziels.*

#### **Artikel 3      Mitgliedschaft der Organisation**

*Mitglieder der Organisation sind:*

- die Vereinigung der Milchproduzenten der CREMO AG, (Diese Organisation vereint Produzenten, die bereits aus der Milchkontingentierung ausgestiegen sind oder die noch aussteigen werden, die ebenfalls Aktionäre der CREMO AG sind und mit dieser einen Milchkaufsvertrag abgeschlossen haben.)*
- CREMO AG*

**ABSATZ 2 : BASISMENGE**

**Artikel 4      Verwaltung**

*Die Organisation bestimmt und verwaltet die Basismenge und die vertraglich festgelegten, individuellen Mengen ihrer Mitglieder.*

**Artikel 5      Basismenge der Organisation**

<sup>1</sup>*Die Basismenge ist die Milchmenge, welche von den Produzenten, die Mitglied der Organisation sind, während einem Milchjahr (1.Mai bis 30. April) vermarktet werden kann. .*

<sup>2</sup>*Die entscheidende Basismenge am 1. Mai 2008 entspricht der Summe der Kontingente und der vertraglichen Basismengen, welche den Produzenten im Milchjahr 2007/2008 zugeteilt waren. Die Zusatzkontingente nach Artikel 11 der Milchkontingentierungsverordnung vom 7. Dezember 1998(MKV) werden dabei nicht angerechnet..*

<sup>3</sup>*Diese Basismenge beinhaltet die gemieteten Kontingente der Produzenten, die am 1. Mai 2008 oder am 1. Mai 2009 aus der Milchkontingentierung aussteigen.*

<sup>4</sup>*Die Organisation verteilt die Basismenge auf ihre Produzenten (Artikel 8 vom vorliegenden Reglement).*

**Kommentar zum Artikel 5, Absatz 2 und 3**

Die Basismenge ist klar festgelegt durch die Summe der Kontingente, welche den Produzenten der Organisation im Milchjahr vor dem Ausstieg zugeteilt waren, oder die Summe der Vertragsbasismengen, die den ausgestiegenen Produzenten für das Milchjahr 2007/2008 zugeteilt waren (von der PO Prolait AG oder einer anderen Ausstiegsorganisation).

**Artikel 6      Anpassung der Basismenge der Organisation**

<sup>1</sup>*Die Basismenge der Organisation erhöht oder verringert sich anhand folgender Anpassungen:*

- a) *Kauf von Tieren aus dem Berggebiet gemäss den Bedingungen in Artikel 11 der MKV. Die Basismenge der Organisation erhöht sich um 2'000 kg pro Tier für das dem Datum der Gesuchstellung folgenden (Artikel 7 VAMK).*
- b) *Übertragung eines Kontingents gemäss Artikel 3, 4 oder 5 MKV durch Produzenten der Organisation. Die Basismenge der Organisation erhöht sich im Ausmass des übernommenen Kontingentes (Artikel 8 VAMK).*
- c) *Rücknahme eines Kontingents durch einen Produzenten des Berggebietes nach der Auflösung eines Aufzuchtungsvertrages nach Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b der MKV. Die Basismenge der Organisation vermindert sich ebenfalls im gleichen Ausmass, es sei denn dieser Produzent ist ein Produzent der Organisation und wurde ebenfalls von der Milchkontingentierung ausgenommen (Artikel 9 der VAMK);*
- d) *Austritt eines Produzenten aus der Organisation, der sich einer anderen Organisation anschliesst, die von der Milchkontingentierung ausgenommen ist. Der Anteil des Produzenten an der Basismenge der Organisation wird auf die neue Organisation übertragen. Tritt dieser*

*Produzent in eine Organisation ein, deren Mitglieder nicht von der Milchkontingentierung ausgenommen sind, so wird die Basismenge nicht gekürzt (Artikel 10, Absatz 2 VAMK);*

- e) Eintritt eines Produzenten einer anderen Organisation, deren Mitglieder von der Milchkontingentierung ausgenommen sind. Sein Anteil an der Basismenge der anderen Organisation wird auf die Organisation übertragen;*
- f) Ausschluss eines Produzenten durch die Organisation. Sein Anteil an der Basismenge der Organisation wird der neuen Organisation oder an den Produzenten als Kontingent zugeteilt (Artikel 10, Absatz 3 VAMK);*
- g) Zustimmung zur Vermarktung einer Mehrmenge (Art. 12 VAMK).*

<sup>2</sup>*Der Austritt gemäss Buchstabe d und der Eintritt gemäss Buchstabe e bedürfen der Zustimmung der Organisation.*

<sup>3</sup>*Die gesamte Basismenge kann der Marktsituation infolge der getroffenen Entscheidungen der Organisation angepasst werden.*

### **ABSCHNITT 3: INDIVIDUELLE VERTRAGSMENGE**

#### **Artikel 7      Definition**

<sup>1</sup>*Unter individueller Vertragsmenge versteht man die von der Organisation zugeteilte Milchmenge, die ein Produzent in einem Milchjahr (1. Mai bis 30. April) vermarkten darf.*

<sup>2</sup>*Die individuellen Vertragsbasismengen werden von einem Milchjahr zum anderen unverändert fortgeführt, insofern sie nicht von der Organisation gemäss Artikel 9 des vorliegenden Reglements angepasst werden.*

<sup>3</sup>*Nur wer einen vom betroffenen Kanton anerkannten Betrieb oder Sömmerungsbetrieb bewirtschaftet, kann Inhaber einer individuellen Vertragsmenge sein.*

<sup>4</sup>*Die individuelle Vertragsmenge stellt in keinem Fall ein persönliches Eigentum des Bewirtschafters dar.*

#### **Artikel 8      Milchmenge jedes Produzenten**

<sup>1</sup>*Die Organisation teilt jedem Produzenten eine Vertragsmenge zu, die dem Grundkontingent oder der Vertragsmenge gemäss der letzten Abrechnung des Milchjahres vor dem 1. Mai 2008 entspricht.*

<sup>2</sup>*Die Organisation teilt den Sömmerungsbetrieben eine Vertragsmenge zu, sofern diese zum Zeitpunkt des Ausstieges ein separates Kontingent hatten. Diese Menge entspricht dem Grundkontingent gemäss der letzten Abrechnung des Milchjahres vor dem vorzeitigen Ausstieg oder der Vertragsmenge 2007/2008.*

<sup>3</sup>*Anschliessend teilt die Organisation jedem Produzenten per 1. Mai eines jeden Jahres eine Vertragsmenge zu. Diese Menge umfasst die Anpassungen gemäss Artikel 9 des vorliegenden Reglements.*

**Artikel 9      Anpassung der Vertragsmenge jedes Produzenten**

<sup>1</sup>Die Organisation passt die Vertragsmenge jedes Produzenten zu Beginn eines Milchjahres an. Hierbei wird das mit der CREMO AG erstellte Mengenbudget berücksichtigt.

<sup>2</sup>Die Organisation passt die Vertragsmenge jedes Produzenten in folgenden Fällen an:

- a) Kauf von Tieren gemäss den Bedingungen in Artikel 11 MKV;
- b) Übernahme eines Kontingents eines Produzenten welcher der Kontingentierung unterstellt ist gemäss MKV;
- c) Anpassungen nach Ablauf eines Aufzuchtvertrages gemäss den Bedingungen in Artikel 9 VAMK;
- d) Zustimmung zur Vermarktung einer Mehrmenge gemäss Artikel 12 der VAMK;
- e) Übertragung eines Teils der freien Menge durch die Organisation;
- f) Anpassung an die Marktsituation.

<sup>3</sup>Die Modalitäten der Zuteilung sind in Abschnitt 4 festgelegt.

**Artikel 10      Zusatzkontingente gemäss Artikel 11 MKV**

<sup>1</sup>Ein Zusatzkontingent wird Produzenten ausserhalb des Berggebietes, die für die Milchproduktion bestimmte weibliche Zuchttiere aus dem Berggebiet kaufen, zugeteilt.

<sup>2</sup>Das Zusatzkontingent beträgt 2'000 kg pro gekauftes Tier.

<sup>3</sup>Die Organisation überträgt dieses Zusatzkontingent an den betroffenen Produzenten. Das Kontingent ist nur für ein Milchjahr gültig. Diese Massnahme ist gültig bis zum Milchjahr 2008/2009 für die Zukäufe bis zum 30. April 2008.

<sup>4</sup>Es gelten die Bedingungen nach Artikel 11 MKV.

**Zukunft der Zusatzkontingente**

Am 1. Mai 2009 werden die Zusatzkontingente in die Basismenge der Organisation eingeschlossen und endgültig den betroffenen Produzenten zugeteilt. Im Prinzip wird der Durchschnitt der Zusatzkontingente, welche während den Milchjahren 2004/2005, 2005/2006 und 2006/2007 zugeteilt waren, als Referenz für die endgültige Zuteilung zum Zeitpunkt der Aufhebung der Kontingentierung dienen.

**Artikel 11      Mehrmenge**

<sup>1</sup>Unter Mehrmenge versteht man die Milchmenge, welche die Organisation vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bekommen kann, wenn ein Verwerter und seine Organisation ein Projekt für neue Produkte vorlegt, die in erster Linie für den Export bestimmt sind. Diese Menge wird für ein Milchjahr gewährt.

<sup>2</sup>Die Modalitäten sind in Artikel 12 VAMK festgelegt.

#### **ABSCHNITT 4: VERTEILUNG DER FREIWERDENDEN MENGEN AUF DIE PRODUZENTEN**

##### **Artikel 12      Freiwerdende Mengen**

*Unter diesen Mengen versteht man die freiwerdenden Mengen von Produzenten der Organisation, welche die Milchproduktion einstellen.*

##### **Artikel 13      Grundsatz**

<sup>1</sup>*Freiwerdende Mengen fallen an die Organisation zurück.*

<sup>2</sup>*Wird die Milchproduktion während des Milchjahres eingestellt, so wird der nicht ausgeschöpfte Anteil der Vertragsmenge von der Organisation zurückgenommen.*

<sup>3</sup>*Jeder Produzent, der die Milchproduktion einstellt, hat die Organisation davon unverzüglich zu unterrichten.*

##### **Artikel 14      Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften**

<sup>1</sup>*Eine Zusammenlegung der Vertragsmengen ist ohne Einschränkung erlaubt bei der Bildung einer Betriebsgemeinschaft oder einer Betriebszweiggemeinschaft zwischen zwei oder mehr Betrieben, welche Milchkühe halten und über eine Vertragsmenge verfügen.*

<sup>2</sup>*Die Produzenten melden der Organisation den Zusammenschluss mit dem entsprechenden Formular.*

<sup>3</sup>*Die Organisation schliesst die Vertragsmengen nur zusammen, soweit die Bedingungen erfüllt sind und insbesondere die Anerkennung des betreffenden Kantons vorliegt.*

<sup>4</sup>*Die Vertragsmengen werden rückwirkend auf den 1. Mai vor der Anerkennung durch den Kanton zu einer einzigen zusammengefasst.*

<sup>5</sup>*Bei der Auflösung einer Betriebsgemeinschaft oder einer Betriebszweiggemeinschaft durch den entsprechenden Kanton oder bei Austritt eines Mitgliedes:*

- a) *übernimmt jedes Mitglied seine Vertragsmenge, welche er bei der Gründung in die Gemeinschaft eingebracht hat (vorbehalten bleiben spätere Anpassungen), sofern er die Milchproduktion auf eigene Rechnung weiterführt;*
- b) *falls ein Mitglied die Milchproduktion nicht weiter führt, so bleibt die Vertragsmenge bei(m) den(m) anderen Mitglied (ern) der Gemeinschaft;*
- c) *wird die Milchproduktion von keinem der Mitglieder der Gemeinschaft weitergeführt, so übernimmt die Organisation die gesamte Vertragsmenge;*

##### **Artikel 15      Direktübertragung zwischen Produzenten**

<sup>1</sup>*Eine Direktübertragung zwischen Produzenten ist ohne Einschränkungen gestattet bei:*

- a) *der Übernahme des Betriebes durch Familienmitglieder in auf- und absteigender Linie sowie durch Seitenverwandte.*
- b) *einem Bewirtschafterwechsel (neuer Pächter oder Kauf eines Landwirtschaft-Betriebes).*

<sup>2</sup>*Die anerkannten Sömmerungsbetriebe (Artikel 8, Absatz 2) sind für die Direktübertragung den Hauptbetrieben gleichgestellt.*

<sup>3</sup>*Die Produzenten teilen der Organisation die Übertragungen mittels eines hierfür vorgesehenen Formulars mit.*

### **1. Übernahme in direkter Linie (Artikel 15, Absatz 1, Buchstabe a)**

Bei einer Übernahme in direkter Linie versteht man folgende Situationen:

- Übernahme durch Verwandte des Produzenten in direkter auf- und absteigender Linie (Vater, Mutter, Grosseltern, Sohn, Tochter, Enkelkinder)
- Übernahme durch Seitenverwandte (Neffe und Nichte, Onkel und Tante, Schwiegersohn und Schwiegertochter, Bruder und Schwester, Schwager und Schwägerin)

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### **2. Wechsel des Bewirtschafters (Artikel 15, Absatz 1, Buchstabe b)**

Der Betrieb wird durch einen neuen Bewirtschafter als ein eigenständiger Betrieb übernommen und behält seine eigene Betriebsnummer.

### **3. Übernahme des Betriebes durch einen anderen Bewirtschafter**

Ein Produzent, der einen zweiten Betrieb gesamthaft übernimmt (Pacht oder Kauf), um nur noch einen Betrieb zu bilden, teilt der Organisation die Menge mit, welche er bereit ist zu produzieren.

### **4. Fälle von höherer Gewalt**

Im Zusammenhang mit diesem Artikel stellt sich die Frage der höheren Gewalt. Es ist keine spezielle Reglementierung für Fälle der höheren Gewalt vorgesehen wie z. B. Invalidität oder Tod des Bewirtschafters. In solchen Fällen ist es jedoch möglich mit der Organisation Kontakt aufzunehmen um die Situation zu regeln.

## **Artikel 16      Zeitweilige Übertragung**

<sup>1</sup>Auf Gesuch hin kann die Organisation die individuellen Vertragsmengen im Laufe des Milchjahres anpassen.

<sup>2</sup>Ein Milchproduzent, welcher während der Sömmerungsperiode alle oder einen Teil seiner Milchkühe zur Pension gibt, kann einen Teil seiner Vertragsmenge an diesen Sömmerungsbetrieb übertragen, jedoch maximal die Menge der Milchliefereien auf dem Sömmerungsbetrieb

## **Artikel 17      Neuaufnahme der Milchproduktion**

Interessierte Produzenten wenden sich vor dem 1. Mai an die Organisation.

### **Bedingungen**

Ein neuer Produzent muss der Organisation ein Beitrittsgesuch stellen und verpflichtet sich dessen Reglemente und Entscheidungen zu akzeptieren.

**Artikel 18      Zuteilung der Mehrmenge**

<sup>1</sup>Die Organisation teilt die Mehrmenge gratis, gemäss Artikel 11 des vorliegenden Reglements, auf alle ihre Produzenten im Ausmass der per 1. Mai zur Verfügung stehender Vertragsmenge jedes Produzenten zu.

<sup>2</sup>In einer ausserordentlichen Situation, um eine effiziente Verteilung der Mehrmenge zu erreichen, kann die Organisation der linearen Aufteilung gemäss Absatz 1 abweichen.

**Bemerkung**

Die lineare Aufteilung der Mehrmenge bleibt die Basisregel und gilt für eine mässige Erhöhung. Wenn diese hingegen bedeutend ist, beispielsweise über 5 %, ist es notwendig von dieser Regel abweichen zu können und eine individuelle Lösung vorzuschlagen.

**Artikel 19      Mehrwertsteuer (MwSt)**

Die Finanzgeschäfte der Organisation unterstehen der MwSt zum während der Transaktion gültigen Ansatz.

**ABSCHNITT 5: MITTEILUNGEN DER ORGANISATION**

**Artikel 20      Mitteilung der Vertragsmenge**

Die Organisation teilt zu Beginn des Milchjahres den Produzenten und der CREMO AG die individuellen Vertragsmengen sowie die Anpassungen gemäss Abschnitt 4 des vorliegenden Reglements mit.

**ABSCHNITT 6: JAHRESABRECHNUNG**

**Artikel 21      Übertragung auf das folgende Milchjahr**

<sup>1</sup>Wird eine Vertragsmenge überschritten, so ist die zuviel gelieferte Menge, 3 % oder mindestens 5'000 kg, als Einlieferung auf das nächste Milchjahr zu übertragen.

<sup>2</sup>Wird eine Vertragsmenge nicht ausgeschöpft, so steht die nicht ausgeschöpfte Menge, 3 % oder mindestens 5'000 kg, als zusätzliche Einlieferung im folgendem Milchjahr zur Verfügung.

<sup>3</sup>Wechselt auf einem Betrieb am 1. Mai der Produzent, so wird die unter Absatz 1 vermerkte Menge nicht auf das nächste Milchjahr übertragen.

**Artikel 22      Übertragung der Lieferungen zwischen Hauptbetrieb und Sömmerungsbetrieb**

<sup>1</sup>Teilt die Organisation eine separate Vertragsmenge für einen Sömmerungsbetrieb zu (Artikel 8, Absatz 3), so kann die Organisation auf Gesuch hin dem betroffenen Produzenten gestatten, einen Teil der auf dem Sömmerungsbetrieb produzierten Milch der Produktion des Betriebes im gleichen Milchjahr zurechnen oder umgekehrt.

<sup>2</sup>Das Gesuch zum Übertrag der Lieferungen muss der Organisation bis zum 1. März des Milchjahres eingereicht werden, für welches der Ausgleich gelten soll.

**Artikel 23      Abrechnung**

<sup>1</sup>Die Organisation erstellt spätestens am 1. Juli die Abrechnung jedes Produzenten.

<sup>2</sup>Die Organisation teilt den Produzenten folgendes mit:

- a) ihre Vertragsmenge für das neue Milchjahr gemäss Artikel 9 des vorliegenden Reglements;
- b) die Menge, die wegen einer Vertragsmengenüberschreitung auf das neue Milchjahr übertragen wird;
- c) die Menge, die wegen Nichtausschöpfung der Vertragsmenge im neuen Milchjahr zusätzlich vermarktet werden kann.

**ABSCHNITT 7: SANKTIONEN**

**Artikel 24      Sanktionen bei Überlieferung**

<sup>1</sup>Übersteigt die vermarktete Milch die Vertragsmenge um mehr als 3%, aber mindestens 5'000 kg so hat der Produzent für jedes über diese Menge hinausgehende Kilo eine Abgabe von 50 Rappen zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die anzurechnende Milchmenge bestimmt sich wie folgt:

- a. effektiv in einem Milchjahr vermarktete Milch;
- b. zuzüglich die Menge, die im vorangegangenen Milchjahr über die Vertragsmenge hinaus vermarktet worden ist, höchstens jedoch 3% aber mindestens 5'000 kg
- c. abzüglich die Menge, um welche die Vertragsmenge im vorangegangenen Milchjahr nicht ausgeschöpft worden ist, höchstens jedoch 3% aber mindestens 5'000 kg

<sup>3</sup>Stellt ein Produzent die Milchlieferungen ein, so erstellt die Organisation eine Schlussabrechnung. Dabei ist die Abgabe von 50 Rappen pro Kilo Milch auf der gesamten, der Vertragsmenge übersteigende Menge geschuldet.

<sup>4</sup>Die Organisation legt den Betrag der Überlieferungsabgabe mittels Entscheid fest.

<sup>5</sup>Die Überlieferungsabgabe wird auf Hinweis der Organisation durch die CREMO AG erhoben, und an die Organisation überwiesen.

<sup>6</sup>Die Überlieferungsabgaben stehen der Organisation zur Verfügung und sie entscheidet über deren Verwendung.

**Erheben der Überlieferungsabgaben**

Stellt ein Produzent seine Milchproduktion am Ende eines Jahres ein, kann die CREMO AG die Überlieferungsabgaben nicht mehr erheben. In diesem Fall wird die Überlieferungsabgabe direkt dem ehemaligen Produzenten durch die Organisation in Rechnung gestellt.

**Artikel 25      Weitere Sanktionen**

Die Organisation legt weitere Sanktionen fest, wenn ihre Produzenten erheblich gegen die Mengenregelung verstossen.



## **ABSCHNITT 8: REKURSVERFAHREN**

### **Artikel 26      Einreichen eines Rekurses**

<sup>1</sup>Rekurse können von Produzenten innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt eines Entscheides der Organisation eingereicht werden.

<sup>2</sup>Der begründete Rekurs muss in schriftlicher Form und durch einen eingeschriebenen Brief an die Rekurskommission für die Mengenverwaltung eingereicht werden.

<sup>3</sup>Innerhalb der Rekursfrist muss ein Kostenvorschuss von Fr. 300.- geleistet werden. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb der vorgegebenen Frist geleistet, so tritt die Rekurskommission nicht auf den Rekurs ein. Ein Beleg der Zahlung ist dem Rekurs beizulegen.

<sup>4</sup>Wird der Rekurs angenommen, wird der Kostenvorschuss von Fr. 300.- zurückerstattet.

### **Artikel 27      Zusammensetzung der Rekurskommission für die Mengenverwaltung**

Die Organisation bestimmt eine unabhängige Rekurskommission die aus drei Mitgliedern besteht: zwei Milchproduzenten und einen Präsidenten, der ausserhalb der Milchwirtschaft ausgewählt wird.

### **Artikel 28      Vorgehen**

<sup>1</sup>Die Rekurskommission entscheidet spätestens drei Monate nach dem Erhalt des Rekurses.

<sup>2</sup>Der Entscheid ist unwiderruflich.

## **ABSCHNITT 9: ORGANISATION**

### **Artikel 29      Administrative Aufgaben**

Neben den in den Abschnitten 1 bis 7 genannten Aufgaben nimmt die Organisation folgende Aufgaben wahr:

- a)      Registrierung, Kontrolle, Übermittlung und Archivierung der Daten zur Verwaltung der individuellen Vertragsmengen;
- b)      Führen einer Datenbank;
- c)      Information ihrer Mitglieder unter Beachtung des Datenschutzes.

### **Artikel 30      Finanzierung**

Die Finanzierung zur Verwaltung der Mengen durch die Organisation ist gesichert durch:

- a)      einen Beitrag, der bei der Milchbezahlung zurückbehalten wird;
- b)      die Überlieferungsabgaben.

**Artikel 31      Durchführung**

*Die Durchführung des vorliegenden Reglements obliegt der Organisation unter Aufsicht des BLW.*

**Artikel 32      Inkrafttreten**

*Das vorliegende Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.*

**Es gilt der französische Text.**

Freiburg, den 5. Oktober 2007

**GESELLSCHAFT DER VERWALTUNG DER PRODUKTION UND  
DER VERWERTUNG DER MILCH VON CREMO AG**

Der Präsident :

Der Sekretär :

-----

-----

*Michel Guex*

*Clément Moret*